

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 05/2015 vom 5. Oktober 2015

Berufsrecht

- Kommission und Parlament: Zu erwartende Initiativen für die Freien Berufe1

Steuerrecht

- Automatischer Informationsaustausch über „tax rulings“3
- Ergebnisse der Konsultation zur Transparenz der Unternehmensbesteuerung5
- Strategie der Kommission zu MwSt.-Regeln bei E-Commerce6
- Öffentliche Konsultation: MwSt.-Zahlungen im grenzüberschreitenden E-Commerce7
- EuGH: Verjährungsfrist für Mehrwertsteuerbetrug in Italien zu kurz8
- Mehrwertsteuerlücke in der EU insgesamt nicht besser geworden10
- EuGH: Dividendenbesteuerung in Frankreich beeinträchtigt Niederlassungsfreiheit10

Sonstiges

- Datenschutzabkommen EU-USA für den Bereich der Strafverfolgung12



Berufsrecht

Kommission und Parlament: Diskussion über zu erwartende Initiativen für die Freien Berufe

Am 8. September 2015 kam es im Europäischen Parlament zu einer Aussprache zwischen Binnenmarktkommissarin Elżbieta Bieńkowska und dem Plenum des Parlaments über die Zukunft der Freien Berufe in Europa. Grund für diese Zusammenkunft war eine parlamentarische Anfrage einer Gruppe von Abgeordneten, darunter Dr. Andreas Schwab (EVP) und Evelyne Gebhardt (S&D), über Folgemaßnahmen zu den Aktionslinien für die Stärkung der Geschäftstätigkeit der Freien Berufe.

Die Kommission hatte im Jahr 2014 im Rahmen des Aktionsplans „Unternehmertum 2020“ eine Arbeitsgruppe zur „Stärkung der Geschäftstätigkeit der Freien Berufe“ eingerichtet, die sich den besonderen Anliegen der Freien Berufe wie z.B. Vereinfachung, Internationalisierung und Zugang zu Finanzmitteln widmen sollte. Am 9. April 2014 hatte die Arbeitsgruppe hierzu „Aktionslinien“ in fünf Bereichen vorgestellt: (1) Bildung und Schulung hinsichtlich der unternehmerischen Tätigkeit, (2) Zugang zu den Märkten, (3) Zugang zu Finanzmitteln, (4) Reduzierung des Verwaltungsaufwands und (5) Stärkung der Vertretung und Teilhabe auf europäischer Ebene.

Da es in der Folgezeit jedoch still geworden war um dieses Projekt und die Kommission keinerlei weitere Umsetzungsmaßnahmen veranlasst hatte, wollten die Parlamentarier mit ihrer Anfrage wissen, welche legislativen bzw. nichtlegislativen Initiativen im Zusammenhang mit den Freien Berufen im Allgemeinen in den nächsten Jahren erwartet werden können.

Neue Binnenmarktstrategie für Oktober 2015 angekündigt

In der mündlichen Aussprache im Plenum machte Kommissarin Bieńkowska deutlich, dass die Kommission den Aktionsplan „Unternehmertum 2020“ weiter verfolge. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen in den oben genannten fünf Bereichen sollen bis Ende 2015 geprüft werden.



Auf die Frage nach den künftig zu erwartenden Initiativen kündigte die Kommissarin an, am 21. Oktober 2015 eine „neue Binnenmarktstrategie“ vorzustellen. Dort sollen unter anderem „übermäßige Reglementierungen“ im Binnenmarkt für Dienstleistungen ermittelt und weitere Maßnahmen zum „Abbau von Regulierungen“ erwogen werden. Als Beispiele nannte die Kommissarin „unverhältnismäßige Berufsqualifikationsanforderungen“ sowie ein „Übermaß an Vorbehaltsaufgaben“. Eventuell sollen auch Folgemaßnahmen aus der noch laufenden „Transparenzinitiative“ in die neue Strategie einfließen.

Keine einheitliche Sichtweise im EP

Wieder einmal offenbarte die Diskussion, dass selbst innerhalb des Europäischen Parlaments keine einheitliche Sichtweise auf die Freien Berufe und ihre Stellung im Dienstleistungsbinnenmarkt besteht. Zwar wird die Bedeutung der Freien Berufe allgemein hervorgehoben und es herrscht Konsens darüber, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaft der EU leisten, doch sind die Herangehensweisen hinsichtlich der Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen unterschiedlich. Während die deutschen Abgeordneten die Notwendigkeit solcher Regelungen im Hinblick auf Qualitätssicherung und Verbraucherschutz unterstreichen, stellen insbesondere Abgeordnete aus osteuropäischen Mitgliedstaaten die scheinbar „negativen“ Effekte wie „erschwerter Marktzugang, wenig Wettbewerb, zu hohe Preise“ in den Vordergrund und erklärten, dass insbesondere Deutschland hier „überreguliert“ sei.

Die weitere Entwicklung, insbesondere die für 21. Oktober 2015 angekündigte Binnenmarktstrategie, wird mit großer Sorgfalt zu beobachten und auszuwerten sein.

- [Parlamentarische Anfrage zu den Freien Berufen](#)
- [Aktionsplan „Unternehmertum 2020“](#)
- [Aktionsplan „Stärkung der Geschäftstätigkeit der Freien Berufe“](#) (EN)



Steuerrecht

Automatischer Informationsaustausch über „tax rulings“ könnte noch im Herbst 2015 verabschiedet werden

Die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten erklärten bei einem informellen ECOFIN-Treffen am 11. September 2015 ihre Absicht, den Richtlinienvorschlag der Kommission über den automatischen Informationsaustausch hinsichtlich sogenannter „tax rulings“ (verbindliche Steuervorbescheide mit grenzüberschreitendem Bezug) und Verrechnungspreisgestaltungen beim nächsten ECOFIN-Ministerrat am 6. Oktober 2015 zu verabschieden. Der luxemburgische Finanzminister bezeichnete dieses Verfahren als „eine der Kernprioritäten des luxemburgischen Ratsvorsitzes“.

Am 18. März 2015 hatte die Kommission die erste Stufe ihres Maßnahmenkatalogs gegen „aggressive Steuerplanung“ multinationaler Konzerne vorgestellt (Tax Transparency I). Der Richtlinienvorschlag sieht die Verpflichtung der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten vor, bestimmte Informationen über die von ihnen erteilten Steuervorbescheide und vereinbarten Verrechnungspreisgestaltungen an alle anderen Mitgliedstaaten und die Kommission weiterzugeben. Die Informationspflicht soll u.a. die Identität des Unternehmens, den Inhalt des Steuervorbescheids sowie die Nennung anderer Mitgliedstaaten und Unternehmen, die von der Gestaltung betroffen sein können, umfassen (vgl. unsere EU-Informationen Nr. 2/2015).

In der Zwischenzeit hatte der ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments am 14. Juli 2015 einen Berichtsentwurf zum Richtlinienvorschlag veröffentlicht. Berichtserstatter Markus Ferber (EVP/CSU) bewertet den Vorschlag insgesamt als positiv, schlägt aber Änderungen vor, um die Regelungen eindeutiger und effizienter zu gestalten.



Er empfiehlt, den verpflichtenden Informationsaustausch nicht explizit auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu beschränken, da Steuervorbescheide und Verrechnungspreisvereinbarungen auch dann eine grenzüberschreitende Dimension haben könnten, wenn sie sich auf rein nationale Transaktionen bezögen.

Dies gelte insbesondere bei „kaskadenartigen Transaktionen“, bei denen sich die Absprache mit den Finanzbehörden nur auf die erste rein nationale Transaktion bezöge und die nachfolgenden grenzüberschreitenden Transaktionen außer Acht gelassen würden.

Außerdem schlägt er vor, die Informationen unmittelbar nach Erteilung des Steuervorbescheids oder Abschluss der Verrechnungspreisvereinbarung zu übermitteln und nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals, in das die Absprache fällt.

Mitgliedstaaten wollen nicht an die Kommission berichten

Nach einem angeblichen Kompromissvorschlag der luxemburgischen Ratspräsidentschaft vom 1. September 2015 sollen Mitgliedstaaten von der Informationspflicht befreit werden können, wenn es sich um Unternehmen mit weniger als 40 Millionen Euro Jahresumsatz handelt. Außerdem wird zurzeit noch über den Umfang der offenzulegenden Angaben und die Rolle der Europäischen Kommission im Gefüge des Informationsaustausches diskutiert. Im ECOFIN-Ministerrat am 6. Oktober 2015 wird eine weitere Annäherung in diesen Punkten erwartet. Das ursprünglich geplante Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 1. Januar 2016 ist jedoch unwahrscheinlich geworden.

- [Berichtsentwurf des ECON-Ausschusses zum RL-Vorschlag](#)
- [Informelles ECOFIN-Ministertreffen am 11. September 2015](#)
- [Richtlinienvorschlag der Kommission vom 18. März 2015](#)



Ergebnisse der Konsultation zur Transparenz der Unternehmensbesteuerung veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat am 23. September 2015 die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zur Transparenz der Unternehmensbesteuerung veröffentlicht. Die BStBK hatte sich an der Konsultation beteiligt, weil die Interessen der steuerberatenden Berufe in Deutschland durch die Frage ob Berichtspflichten für Steuerberater eine zweckmäßige Option zur Verbesserung der Transparenz der Unternehmensbesteuerung sein können (Frage 3A des Fragenkatalogs), berührt sind,.

Stellungnahme der BStBK

Die BStBK hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass Steuerberatern in Deutschland aufgrund ihrer besonderen – mit Rechtsanwälten vergleichbaren – Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege sowie aufgrund der herausragenden Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Steuerberater und Mandant und der daraus resultierenden Verschwiegenheitspflicht keine Anzeige- oder Berichtspflichten über die steuerlichen Gestaltungen ihrer Mandanten auferlegt werden sollten.

Insgesamt haben sich 137 Privatpersonen, 138 Unternehmen und private Organisationen und 7 öffentliche Organisationen bzw. Behörden an der Konsultation beteiligt.

Weitere Teilnehmer lehnen Berichtspflichten für Steuerberater überwiegend ab

Bei den Antworten der Wirtschafts-, Unternehmens- oder Berufsverbände, „Law Societies“ oder einzelnen Unternehmen (z.B. Allianz) zeigt sich eine klare und überwiegende Tendenz zu der Antwort, dass Berichtspflichten für Steuerberater keine Option zur Verbesserung der Steuertransparenz von Unternehmen darstellen. In der Regel wird vertreten, dass Offenlegungspflichten, wenn sie denn eingeführt werden sollen, nur auf der Unternehmensebene angesiedelt werden sollen. Zum Teil wird das „Country-by-Country-Reporting“ (Option B) als die realistischste Variante bezeichnet.



Lediglich einige wenige Organisationen wie z.B. Gewerkschaftsverbände, Attac, „Network Tax Justice“ usw. sprechen sich dafür aus, Berichtspflichten für Steuerberater einzuführen. Auch bei den teilnehmenden Privatpersonen ist dieser Anteil höher als bei den Organisationen.

- [Hintergrundinformationen zur Konsultation \(GD Bank- und Finanzwesen\)](#)
- [Konsultationsergebnisse](#)

Strategie der Kommission zu MwSt.-Regeln bei E-Commerce

Am 20. August 2015 hat die Generaldirektion TAXUD einen Fahrplan („Roadmap“) zur Reform der geltenden EU MwSt.-Regeln bei grenzübergreifendem E-Commerce veröffentlicht. Sie setzt damit die im Mai 2015 im Rahmen der „Strategie für den digitalen Binnenmarkt“ angekündigten Vereinfachungen bei der Mehrwertsteuer um:

- Das seit 1. Januar 2015 geltende elektronische Registrierungs- und Zahlungsverfahren (Mini One Stop Shop „MOSS“, dt. Kleine Einzige Anlaufstelle „KEA“, derzeit aber nur für elektronische Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen) soll auf den Online-Verkauf von **materiellen Waren** (Sachgüter) durch Anbieter innerhalb und außerhalb der EU ausgeweitet werden. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand für Unternehmen, der sich aus unterschiedlichen Mehrwertsteuer-Regelungen ergibt, verringert werden.
- Es soll eine **EU-weit einheitliche Mehrwertsteuer-Schwelle** eingeführt werden, um kleinere Startups beim Einstieg in den Online-Handel zu unterstützen.
- Im jeweiligen Herkunftsland soll besser kontrolliert werden. Hier ist die Einführung einer **„einzigsten Mehrwertsteuer-Prüfung“** bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen geplant.
- Die Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von **Kleinsendungen** von Anbietern außerhalb der EU („Drittstaatsanbieter“) soll aufgehoben werden. Nach jetzigem Recht können Kleinsendungen von Anbietern aus Drittstaaten (d.h. nicht EU) mehrwertsteuerfrei in die EU versandt werden. Diese Anbieter haben deshalb einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Anbietern aus der EU; einige Mitgliedstaaten hatten bereits Marktverzerrungen gemeldet.



Kommissar Moscovici hatte angekündigt, bis Ende 2016 konkrete Initiativen zur Umsetzung dieser politischen Strategie zu entwickeln. Zwecks Folgenabschätzung und Informationsbeschaffung hat die GD TAXUD nun den entsprechenden Fahrplan angekündigt. Sie möchte ihre Vorschläge auf eine möglichst breite und solide Datengrundlage stellen.

Zu diesem Zweck hat die Kommission am 25. September 2015 eine **öffentliche Konsultation** gestartet (siehe nachfolgender Artikel).

- [Roadmap zu neuen MWSt-Regeln](#) (EN)
- [Strategie für einen digitalen Binnenmarkt](#) (zur MwSt. siehe 2.5., Seite 9):

Öffentliche Konsultation: Wie können MwSt.-Zahlungen im grenzüberschreitenden E-Commerce einfacher werden?

Die Europäische Kommission möchte von Bürgern, Behörden und insbesondere von Unternehmen wissen, wie die Mehrwertsteuerzahlungen im grenzüberschreitenden elektronischen Handel in der EU vereinfacht werden können. Hierzu hat sie am 25. September 2015 eine öffentliche Konsultation eröffnet, die bis 18. Dezember 2015 läuft. Die Beiträge sollen der Kommission helfen, im kommenden Jahr die Gesetzesvorschläge zu diesem Thema auszuarbeiten.

Mithilfe dieser Konsultation sollen auch die neuen Mehrwertsteuervorschriften, die im Januar 2015 in Kraft getreten sind, bewertet werden (grenzüberschreitende Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen). Nach diesen Vorschriften werden die betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen am Ort des tatsächlichen Verbrauchs, also im *Mitgliedstaat des Verbrauchers* besteuert (Mehrwertsteuer als Verbrauchsteuer).

Im Zusammenhang damit steht die Einrichtung der „Kleinen Einzigsten Anlaufstelle (KEA)“. Auch hierzu bittet die Kommission ausdrücklich um Feedback.



Mit der KEA können Unternehmen, die digitale Dienstleistungen für Kunden in mehr als einem EU-Land erbringen, ihre gesamte Mehrwertsteuer in ihrem eigenen Mitgliedstaat anmelden und entrichten.

Trotz der breiten Unterstützung für die neuen Vorschriften bereiten sie für einige sehr kleine Unternehmen Probleme, insbesondere im Vereinigten Königreich, wo solche Unternehmen zuvor bis zu einem bestimmten Schwellenwert von der Mehrwertsteuer befreit waren. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission enthielt auch eine Mehrwertsteuerschwelle, durch die kleinere Unternehmen von den Änderungen ausgenommen gewesen wären, jedoch wurde diese Möglichkeit von den Mitgliedstaaten abgelehnt.

Die Kommission möchte eine solche Mehrwertsteuerschwelle erneut vorschlagen, um Start-ups und Kleinstunternehmen in der EU zu unterstützen. (Vergleiche auch unsere EU-Infos Nr. 3/2015 zu „Digitale Binnenmarktstrategie“ und „MOSS-Regelungen“)

- [Zur Konsultation](#)
- [Zur Pressemitteilung](#)

EuGH: Zu kurze Verjährungsfrist für Mehrwertsteuerbetrug in Italien verletzt die finanziellen Interessen der Union

Mit seiner Entscheidung vom 8. September 2015 hat der EuGH entschieden, dass Italien gegen seine Pflicht zur effektiven Verfolgung von Mehrwertsteuerstraftaten verstoßen hat, indem es für schweren MwSt.-Betrug eine zu kurze Verjährungsfrist vorsieht.

Rechtsgrundlage ist Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (sog. „PIF-Übereinkommen“). Hiernach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mehrwertsteuerbetrug effektiv strafrechtlich zu ahnden.



Ausgangspunkt sind italienische Steuerstrafverfahren gegen Personen, die im Rahmen organisierter Kriminalität ein sogenanntes „Mehrwertsteuer-Karussell“ für den Erwerb von Champagner-Flaschen gebildet haben: Aufgrund von Briefkastenfirmen und gefälschten Dokumenten erwarben sie die Champagner-Flaschen mehrwertsteuerfrei, um sie anschließend unter dem regulären Marktwert weiter zu veräußern, wobei sie die angeblich gezahlte Vorsteuer verrechneten. Ein Teil der Tatvorwürfe war nach der beanstandeten italienischen Verjährungsregelung bereits verjährt, ein weiterer Teil wird (aufgrund der Länge der Untersuchungsverfahren) verjährt sein, bevor ein endgültiges Urteil ergehen kann.

Nach Auffassung des EuGH sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die finanziellen Interessen der Union in gleichem Maße zu schützen wie ihre eigenen Haushalte. Die Frage, ob das PIF-Übereinkommen den Mehrwertsteuerbetrug umfasst, hat der EuGH bejaht. „Mittel“ im Sinne von Art. 1 des PIF-Übereinkommens seien auch Einnahmen, die durch Erhebung der Mehrwertsteuer erzielt werden.

Der Haushalt der Union werde u.a. durch die Einnahmen finanziert, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Satzes bei der Mehrwertsteuer-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben. Es bestehe daher ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Erhebung dieser Einnahmen und den finanziellen Interessen der EU.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die beanstandete Verjährungsregelung nicht angewandt werden darf.

Das Urteil könnte auch neuen Schwung in die Verhandlungen zum Vorschlag einer Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtetem Betrug bringen. Ursprünglich hatte sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten dafür ausgesprochen, den Tatbestand des Mehrwertsteuerbetrugs vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen.

- [Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU](#)
- [Entscheidung des EuGH \(C-105/14\)](#)
- [Richtlinienvorschlag der Kommission](#)



Mehrwertsteuerlücke in der EU insgesamt nicht besser geworden

Am 4. September 2015 hat die Europäische Kommission einen Bericht über neue MwSt.-Daten für das Jahr 2013 vorgestellt, aus denen sich ergibt, dass die sogenannte „Mehrwertsteuerlücke“ (Differenz zwischen den erwarteten MwSt.-Einnahmen und dem tatsächlich erhobenen Betrag) sich in der EU insgesamt nicht verbessert hat. Während in 15 Mitgliedstaaten eine Verbesserung eingetreten ist, haben sich die Zahlen in 11 anderen Mitgliedstaaten verschlechtert.

Für **Deutschland** (Seite 35 des Berichts) ergeben die Zahlen, dass die MwSt.-Lücke gegenüber 2012 sich in absoluten Zahlen um 2 Mio. Euro erhöht hat, der Prozentsatz von 11% aufgrund der gestiegenen Einnahmen jedoch gleich geblieben ist. Deutschland liegt damit im oberen Mittelfeld an 10. Stelle.

Der entgangene Mehrwertsteuerbetrag für die EU insgesamt wird auf 168 Mrd. EUR geschätzt, was für die 26 erfassten Mitgliedstaaten einem Einnahmenverlust von 15,2 % entspricht. Der für Steuern zuständige EU-Kommissar Pierre Moscovici forderte die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Steuersysteme weiter zu reformieren und ihre Verwaltungsbehörden zu modernisieren, um auf allen Ebenen gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug vorzugehen.

- [Bericht der Kommission](#) (EN)
- [Pressemitteilung](#)

EuGH: Dividendenbesteuerung in Frankreich beeinträchtigt Niederlassungsfreiheit

Der EuGH hat entschieden, dass die französische Regelung, wonach 5% der Dividenden aus ausländischen Schachtelbeteiligungen als nichtabziehbare Betriebsausgaben behandelt werden, nicht mit Unionsrecht vereinbar ist.

In Frankreich sind Dividendenausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaft grundsätzlich nur zu 95 % steuerfrei.



Die übrigen 5% der Dividende gelten – vergleichbar mit der Regelung in § 8b Abs. 3 KStG in Deutschland – als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Eine Ausnahme besteht jedoch für Mutter- und Tochtergesellschaften, die steuerlich einen Konzern bilden (Organschaft). In diesem Fall können in Frankreich ansässige Tochtergesellschaften ihre Dividenden zu 100 % steuerfrei an die Muttergesellschaft ausschütten.

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass diese Regelung die Niederlassungsfreiheit verletzt, weil eine französische Muttergesellschaft mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften steuerlich besser behandelt wird als eine Muttergesellschaft mit ausländischen Tochtergesellschaften. Im Ergebnis könnten französische Muttergesellschaften davon abgehalten werden könnten, in anderen Mitgliedstaaten Tochtergesellschaften zu gründen, da es für sie weniger attraktiv sei. Eine Rechtfertigung für eine solche Ungleichbehandlung bestehe nicht.

Das Argument der Französischen Republik, die Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten müsse gewahrt bleiben, wurde verworfen. Dies stelle keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar. Die unterschiedliche Behandlung beziehe sich nur auf ausländische Dividenden, die von in Frankreich ansässigen Muttergesellschaften bezogen werden, so dass die Steuerhoheit ein und desselben Mitgliedstaats betroffen sei. Auch die Notwendigkeit, die Kohärenz des in Rede stehenden Steuersystems zu wahren, sei kein zwingender Grund des Allgemeininteresses, weil der gewährte Steuervorteil (vollständige Steuerbefreiung für Dividenden) nicht den Zweck habe, einen anderen steuerlichen Nachteil auszugleichen.

Klägerin des Ausgangsverfahrens war die französische Gesellschaft Steria, die zur Steria-Gruppe gehört und Beteiligungen an Tochtergesellschaften hält, die sowohl in Frankreich als auch in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind. Sie hatte auf Erstattung eines Teils ihrer Körperschaftsteuer geklagt (Cour administrative d'appel Versailles).

Ähnliche Regelungen im deutschen Recht

Es sprechen gute Gründe dafür, dass die Grundsätze aus dieser Entscheidung auf die deutschen Regelungen zum Schachtelprivileg übertragen werden können. Die Ausgangslage erscheint auf den ersten Blick zumindest vergleichbar.



Nach deutschem Recht ist das pauschale Abzugsverbot von 5 % der erhaltenen Ausschüttungen nach § 8b Abs. 5 KStG ebenfalls nicht innerhalb des Organkreises anzuwenden. Tochtergesellschaften mit Sitz im EU-Ausland können nur unter eingeschränkten Voraussetzungen in einen deutschen Organkreis einbezogen werden. Im Ergebnis besteht auch in Deutschland damit häufig nur für Beteiligungen an inländischen Tochtergesellschaften die Möglichkeit, die pauschale 5 %ige Besteuerung von Dividenden zu vermeiden.

- [Entscheidung des Gerichtshofs \(C-386/14\)](#)

Sonstiges

Datenschutzabkommen EU-USA für den Bereich der Strafverfolgung

Am 8. September 2015 haben sich die EU und die USA nach vierjährigen Verhandlungen auf ein Datenschutzabkommen über den Austausch von Daten zum Zweck der Strafverfolgung („EU-US Data Protection Umbrella Agreement“) geeinigt.

Das Abkommen ist für Steuerberater und ihre Mandanten in Deutschland insoweit von Interesse, als es auch um den Datenaustausch in Bezug auf Steuerstraftaten erfasst. Es soll gewährleisten, dass sich Strafverfolgungsbehörden künftig an strenge Auflagen zum Schutz persönlicher Daten, die zum Zweck der Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ausgetauscht werden, halten.

Es verbietet zum Beispiel die Weitergabe von Daten an Drittstaaten ohne vorherige Zustimmung der Behörde, die die Daten ursprünglich übermittelt hat. Außerdem dürfen Daten nicht unangemessen lang gespeichert werden. Den Bürgern der EU und der USA wird unter bestimmten Bedingungen ein Recht auf Einsicht in die über sie gespeicherten Daten und deren Richtigstellung eingeräumt. Außerdem ist vorgesehen, dass EU-Bürger bei Missachtung der Regeln durch amerikanische Behörden weitreichende Klagerechte in den USA haben sollen.



Damit das Abkommen in Kraft treten kann, sind noch zwei Schritte erforderlich: In den USA muss im Kongress die sogenannte „Judicial Redress Bill“ verabschiedet werden, da dort nach derzeitigem Recht nur US-Bürger Klage aufgrund von Datenschutzverstößen erheben dürfen.

Auf EU-Ebene müssen EP und Rat dem bislang nur paraphierten Text noch zustimmen. Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) begrüßte das Abkommen, will jedoch vor seiner Zustimmung ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Parlaments einholen.

Der Text des Abkommens ist noch nicht offiziell veröffentlicht.

- [Fragen und Antworten zum Datenschutzabkommen](#) (EN)
- [Statement von Justizkommissarin Vera Jourová](#) (EN)

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be